

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der kreisfreien Klingenstadt Solingen vom 05.07.2018

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) sowie der §§ 2 und 43 Abs. 2 bis 4, 45 bis 48 und 50 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016, (GV. NRW. 2016 S. 934), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz- (OBG NRW) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. 2016 S. 1062) und der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG NRW) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) sowie § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der kreisfreien Klingenstadt Solingen am 28.06.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der kreisfreien Klingenstadt Solingen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden die in der Liste der Naturdenkmäler verzeichneten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler festgesetzt. Die Liste der Naturdenkmäler ist Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereichs auch die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche / Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Streifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich und Bezeichnung der Naturdenkmäler

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für die im Geltungsbereich von Bebauungsplänen liegenden Flächen im Stadtgebiet.
- (2) Die ausgewiesenen Naturdenkmäler sind in der, in § 1 (1) genannten Liste aufgeführt und jeweils mit Objektnummern gekennzeichnet. Die Naturdenkmäler sind kartenmäßig im Internet, GeoPortal der Klingenstadt Solingen, dargestellt.
- (3) Einzeldarstellungen der geschützten Objekte können beim Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen, untere Naturschutzbehörde, eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die in der Liste der Naturdenkmäler verzeichneten Einzelbäume und Baumgruppen werden gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 LNatSchG NRW wegen ihrer hohen Bedeutung für das Gebiet der Klingenstadt Solingen im Hinblick auf ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmäler festgesetzt.
- (2) Der jeweilige Schutzzweck ist in der Liste der Naturdenkmäler erläutert.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Es ist im Bereich des Naturdenkmals und in dem nach § 1 Abs. 2 geschützten Umgebungsbereich insbesondere verboten:
 - a) Eingriffe in das Naturdenkmal vorzunehmen, z.B. durch das Aufasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen der Rinde oder der Wurzeln,
 - b) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen,
 - c) Fahrzeuge aller Art, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Bänke oder Warenautomaten abzustellen, aufzustellen oder anzubringen,
 - d) Werbeanlagen, Schilder, Bilder, Graffiti oder Beschriftungen zu errichten, aufzubringen, anzubringen oder zu ändern,
 - e) Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, Wege und Plätze anzulegen oder auszubauen, die weitergehende Befestigung eines im Schutzbereich vorhandenen Weges aus Mineralgemisch oder Kies mit z.B. Pflaster oder Betonplatten ist damit ebenso unzulässig,
 - f) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
 - g) Veränderungen der Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen sowie den Boden durch Befahren mit Fahrzeugen aller Art zu verdichten,
 - h) Stoffe oder Gegenstände abzuladen, zu lagern oder in den Boden einzubringen sowie flüssige Abfallstoffe einzubringen oder den geschützten Bereich auf andere Weise zu verunreinigen,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
 - j) chemische Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen oder Klärschlamm oder sonstige Stoffe anorganischer oder organischer Zusammensetzung einzubringen oder den Nährstoffgehalt oder den pH-Wert des Bodens erheblich oder nachhaltig zu verändern,
 - k) Auftausalze anzuwenden, mit Ausnahme im Bereich der Kronenschirmflächen, die befestigte öffentliche Verkehrsflächen übershirmen oder wenn durch die Anwendung sichergestellt wird, dass die Auftausalze nicht in den Wurzelbereich eindringen,
 - l) Feuer zu machen.

§ 5
Zulässige Handlungen

- (1) Von den unter § 4 aufgeführten Verboten bleiben folgende Rechte und Tätigkeiten unberührt:
- a) alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten, ordnungsgemäßen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - b) von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zugunsten eines Naturdenkmals nach dem herrschenden Stand der Technik sowie die Kennzeichnung von Naturdenkmälern und das Anbringen von Hinweisschildern nach § 13 Abs. 1-3 DVO-LNatSchG NRW,
 - c) die Unterhaltung, Wartung und der Ersatz in bisheriger Art und im bisherigem Umfang von rechtmäßig bestehenden Versorgungs-, Entsorgungs-, Fernmeldeleitungen und Verkehrsanlagen im öffentlichen Straßenraum einschließlich vorhandener Einrichtungen, wie beispielsweise Leuchten und Schilder, wenn die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Naturschutzbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 6
Pflichten

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Nach § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzobjekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Durchführung der Maßnahmen selbst übernehmen.
- (3) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben die Beschilderung der Naturdenkmäler nach den §§ 13 und 14 DVO-LNatSchG NRW zu dulden.
- (4) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betretens- und Untersuchungsrecht nach § 73 LNatSchG zu dulden. Danach dürfen Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Beauftragte haben eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 7

Ausnahme

- (1) Auf Antrag ist eine Ausnahme von dem Verbot des § 4 Abs. 1 zur Beseitigung bzw. zur Veränderung zu erteilen, soweit das Naturdenkmal aus Gründen der Verkehrssicherheit und nicht mehr wirksamer Sicherungsmaßnahmen nicht weiter erhalten werden kann.
- (2) Der Nachweis dieser Erlaubnisvoraussetzung ist durch eine fachtechnische Beurteilung zu führen. Sofern die Erlaubnisvoraussetzung durch die untere Naturschutzbehörde selbst nachgewiesen wird, bedarf es keiner gesonderten Antragstellung.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder seinen Anzeige- oder Duldungspflichten nach § 5 Abs. 1 d) letzter Halbsatz oder § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2033.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des Teils II Abschnitt 2 OBG NRW gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 05.07.2018

Kurzbach

Oberbürgermeister

Anlage: Liste der Naturdenkmäler, Stand: 19.05.2018

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, 71. Jahrgang, Nr. 29, vom 19. Juli 2018)